

zusammenfaßt und erörtert ¹¹⁾. Was sie, die von Aethelstan bis Eadwig oder vielmehr, mit einem Nachzügler, bis Aethelred II. reichen, verbindet, ist hier nicht die Gemeinschaft der Überlieferung, die zum Teil undurchsichtig bleibt, als vielmehr ihre auffallende Verwandtschaft in vom normalen Urkundentyp abweichenden Eigenheiten. Daß ihre Texte durchweg objektive Fassung aufweisen, was „dem Stil der subjektiven Königsurkunde durchweg widerspricht“, mag ebenso wie das gelegentlich zu konstatierende Fehlen der sonst üblichen Grenzbeschreibungen, wie der Verfasser selbst einräumt, wenigstens z. T. auf ihre nachträgliche Bearbeitung bei der Abschrift zurückzuführen sein. Um so stärker fällt ins Gewicht die eigentümliche Einmischung angelsächsischer Wörter und Wendungen in den lateinischen Wortlaut, die Neigung zu einer mit Rhythmik und Reimen arbeitenden Kunstsprache und zur gesteigerten Verwendung von Titeln. Gründe, die allerdings diese Stücke in Verdacht bringen können. Aber wird ihnen ein solcher Zweifel wirklich gerecht? Alle bis auf eine für königliche Ministeriale *larga manu* ausgestellte Schenkungen, nehmen sie sich doch, zumal mit ihrer Vorbehaltsklausel der Verpflichtung zu Heerfahrt, Burg- und Brückenbau, aus wie eine Klasse für sich. Und die immer wiederkehrende Form ihrer Intitulatio mit ihrer Proklamation der Hegemonie des Königs über die vier ‚Völker‘ ^{11a)} der Angelsachsen, Northumbrer, Pikten (*pagani*) und keltischen Bretonen ¹²⁾ trägt doch zu sehr den Stempel erlebter Geschichte, als daß man sie gern als Schöpfung einer viel späteren Zeit ansprechen möchte. Sie wirkt wie eine Erinnerung an die noch unvergessene Regierungszeit König Aethelstans, in der 934 mit der Schlacht von Brunanburh die angelsächsische Oberherrschaft im Norden der britannischen Insel endgültig erreicht wurde ¹³⁾. Außerdem aber berühren sie sich gerade in ihrer schon erwähnten mit allitterierendem Stabreim ausgestatteten Form und ihrer Vorliebe für seltene und fremdartige Worte so auffallend mit der Aethelstanurkunde B. 667, die Drögereit darum ja auch als ihre Verwandte bezeichnen konnte (S. 67 f.), daß sie mit diesem Stück, dem wir uns nun noch zuwenden, ‚auf Gedeih und Verderb‘ verbunden erscheinen.

¹¹⁾ B. 746, 876, 882—884, 909, 911, 937, 1346 (vgl. auch 815), denen wir noch K e m b l e 3 Nr. 1308 zugesellen. Vgl. D r ö g e r e i t S. 61—69. Auf die von ihm mitherangezogene Urkunde B. 677 gehen wir gesondert ein.

^{11a)} Wir nennen sie im folgenden die ‚Viervölkerurkunden‘.

¹²⁾ Vgl. auch E r d m a n n S. 41.

¹³⁾ S t e n t o n, Anglo-Saxon England S. 336, 338 f.